

und die

**Caritas-Erziehungshilfe gGmbH,
Georg-Gröning-Straße 55,
28209 Bremen**

schließen folgende

Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Ergänzungsvereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Inobhutnahmen in die Herkunftsfamilie im Rahmen des Familienkrisendienstes auf der Grundlage der §§ 27 Absatz 2 SGB VIII durch die Caritas Erziehungshilfe gGmbH (Einrichtungsträger). Die Anlage 1 (Ablaufplan Rückführung) und der Berechnungsbogen (Anlage 2) sind Bestandteil des Ergänzungsvertrages.

2. Zielgruppe

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Einrichtungen der Inobhutnahme und deren Eltern im häuslichen Umfeld, für die eine zügige und systematische Rückführung aufgrund der kurzfristigen Erfolgsaussichten geboten ist.

Ausschluss: Familien mit einer akuten psychischen Erkrankung (z.B. akute Suizidgefahr) oder einer anderen wesentlichen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe-Verordnung.

3. Leistung

3.1 Art und Inhalt:

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.2 Umfang:

Der Umfang der Leistung erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Grundlage der Bemessung des Leistungsumfanges ist der Betreuungsschlüssel des Familienkrisendienstes in Höhe von 1 zu 2. Dieser enthält alle direkten

und indirekten Leistungszeiten sowie die Zeiten für Ausfall (Urlaub, Krankheit etc.).

3.3 Dauer:

Die Rückführung ist innerhalb von fünf Wochentagen abzuschließen. Der tägliche Einsatz findet im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten statt.

3.4 Qualität:

Die Leistung wird durch Sozialpädagoginnen/pädagogen mit Zusatzqualifikation in der Familienkrisenintervention und mehrjähriger Berufserfahrung erbracht. Für die fachliche Leitung / Koordination und Qualitätssicherung ist ein Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 25 (Sozialpädagogische Fachkraft) zusätzlich berücksichtigt.

Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

4. Leistungsentgelt (Höhe der Kosten)

Ab dem 01.10.2016 bis 30.06.2017 beträgt das Leistungsentgelt

€ 114,05 tgl. pro Einsatz (Einsatz = Kind/Jugendlicher und Familie zusammen)

und vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 beträgt das Leistungsentgelt

€ 116,52 tgl. pro Einsatz (Einsatz = Kind/Jugendlicher und Familie zusammen)

Mit dem Tagessatz sind alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die maßnahmespezifischen Investitionskosten refinanziert.

Die o.g. Pauschale kann nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenzusicherung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

5. Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Einrichtungsträger dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31. März 2019 einen Qualitätsentwicklungsbericht für den Berichtszeitraum 2017/2018 einreicht, der Angaben zur Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität enthält, wobei für diese Maßnahme ein großer Schwerpunkt auf der Darstellung der Ergebnisqualität und der Messung selbiger liegt. Zukünftige landesrahmenvertragliche Regelungen gelten ebenfalls für diesen Vertrag und sind zu berücksichtigen.

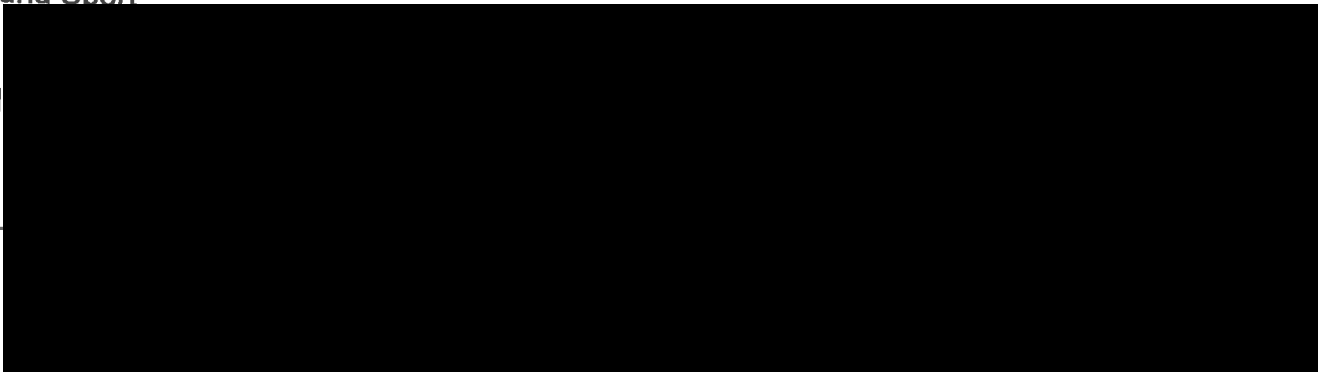
6. Vereinbarungszeitraum

6.1. Die Vereinbarung nach Ziffer 3 (Entgelte) gilt für die Zeit ab 01.10.2016 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (also bis zum 30.06.2018) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 5.1. bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

Bremen, im Januar 2017

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Anlagen:

1. Ablaufplan

2 Berechnung